

Antrag nach §24 GO NRW

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt einen geeigneten Platz mit dem Namen „Platz der Kinderrechte“ zu versehen.

Zur Begründung:

Vor mehr als 36 Jahren, am 5. April 1992, hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Seitdem gilt diese Vereinbarung, die am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, für Deutschland. Mit ihr wurden zum ersten Mal umfassend und in verbindlicher Rechtsform persönliche Rechte, politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern als Staatenverpflichtung vorgegeben. Kinder haben Rechte. Die UN-Kinderrechtskonvention ist am 20.11.1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ratifiziert worden. Deutschland hat sie mit einem Vorbehalt am 6. März 1992 unterzeichnet. Am 15. Juli 2010 wurde dieser Vorbehalt zurückgenommen. Auch in der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD in Berlin ist eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz in Aussicht gestellt. Im Einzelnen besteht jedoch immer wieder Streit darüber, wie die UN-Kinderrechtskonvention in der innerstaatlichen Rechtssetzung- und Anwendung auszulegen ist. Vorgeschlagen vom Kinderschutzbund gibt es in verschiedenen Städten Plätze der Kinderrechte (Mainz, Wien, Elmshorn, Bremen, Köln), um die Kenntnis über den Inhalt der Konvention zu verbreiten und zum Allgemeinut zu machen. Auch für Bergisch Gladbach schlägt der Kinderschutzbund nun eine Sichtbarmachung an einem zentralen Ort vor. Das Benennungsrecht für öffentliche Straßen und Plätze steht in Bergisch Gladbach dem Hauptausschuss zu.

Geeignet wäre aus unserer Sicht ein bisher namenloser Platz, z.B. der Vorplatz einer Schule, oder der Platz vor der „Roten Schule“ in Heidkamp oder angrenzend, der so-

Bestandteile eines solchen Platzes könnten ein Leuchtturm der Kinderrechte, eine Informationstafel mit den Kinderrechten sowie gegebenenfalls beispielbare Skulpturen der Kinderrechte sein.

Der Rat bittet den Hauptausschuss, in Abstimmung mit dem Kinderschutzbund und den Trägern öffentlicher Belange, eine geeignete Fläche für die Ausweisung als „Platz der Kinderrechte“ zu ermitteln. Weiterhin bittet der Rat den Hauptausschuss, gemeinsam mit dem Kinderschutzbund Sponsoren zu finden, die einen Leuchtturm der Kinderrechte sowie eine Informationstafel mit diesen Rechten und eventuell beispielbare Skulpturen finanzieren und unterhalten.